



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfförderverein Sefferweich“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Sefferweich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dorflebens in Sefferweich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Förderung von Kultur, Brauchtum und Gemeinschaft
 - Unterstützung von Projekten im Dorf
 - Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Das Mindestalter für ordentliche Mitglieder beträgt 16 Jahre.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht:
 - an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
 - ihr Stimmrecht auszuüben (ab 16 Jahren)
2. Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung zu beachten
 - Beiträge fristgerecht zu zahlen

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch **Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.**

1. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht zahlt und seit der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind. Auf die mögliche Streichung ist in der Mahnung hinzuweisen. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied nicht erreichbar ist, weil sein Wohnort unbekannt ist. Soweit möglich, wird das Mitglied über die Streichung informiert.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Seitens des Vorstandes ist das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Über den Ausschluss und dessen Inkrafttreten beschließt der Vorstand, wobei eine eindeutige Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ein Ausschluss ist möglich bei:
 - a. grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
 - b. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr

§8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge erlassen.



§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r
- Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- 3 Beisitzer/in
- Geborenes Mitglied: Ortsbürgermeister bzw. ein von ihm bestellter Vertreter (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Beendigung seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen.

§11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- Umsetzung der Beschlüsse
- Verwaltung der Finanzen
- Organisation von Veranstaltungen
- Vorsitzender und der 2 Vorsitzende sind vertretungsberechtigt
- Der Kassenwart ist auf Anweisung des Vorsitzenden oder Vorsitzenden, je nach Einzelfall bis 250,00 € verfügungsberechtigt
- Beträge über 250,00 € bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.



§12 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.
4. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
5. Kassenprüfer dürfen nur Vereinsmitglieder sein.

§13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres, und zwar regelmäßig zu Anfang des Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Neben der Jahreshauptversammlung können bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Termin und Ort für die Jahreshauptversammlung sind spätestens 8 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bitburger Land zu veröffentlichen. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde wohnen, sind schriftlich einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und satzungsgemäße Beschlüsse, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der gewählten Vorstandsmitglieder.

§14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren, sowie Abberufung des Vorstandes.
4. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Entscheidung über Vorschläge und Anträge des Vorstandes.



9. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden.
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§15 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§16 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Vorstandsmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich für Vereinszwecke.
2. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Sefferweich, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der zugrunde liegenden Satzung des Dorffördervereins Sefferweich zu verwenden hat.



§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.
Sefferweich, den 24.04.2026

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

	Druckschrift	Unterschrift
Vorsitzende/r	Celine Reifer-Müller	
2. Vorsitzende/r	Julia Hoffmann	
Kassenwart/in	René Dusartz de Vigneulle	
Schriftführer/in	Christian Baumann	
Beisitzer/in	Erich Schuster	
Beisitzer/in	Celine Werner	
Beisitzer/in	Hildegard Schuster	